

nen konnte? Das alles wurde durchaus erwogen³⁸. Konnte aber das Papsttum die Ehegesetzgebung wirklich nach Belieben handhaben? Nicht nur das Rechtsverständnis Friedrichs, der natürlich den Usus der Verwandtschaftsgradzählung gekannt hat, sondern auch das des Papstes – und dazu dessen moralische Integrität – stehen bei einem solchen, dem Papst zugewiesenen Messen mit verschiedenerlei Maß auf dem Spiel³⁹! Hat doch zu allem Überfluß Friedrich I. auch noch drei Jahre nach der erreichten Nichtigkeit seiner ersten Ehe, also bereits 1156, in zweiter Ehe die junge Gräfin Beatrix von Burgund geheiratet, mit der er sich im gleichen Verwandtschaftsgrad (6:5) befand

38) Bei Eberhard OTTO, Friedrich Barbarossa (o.J. [1940]) S. 22, heißt es: „Angesichts der wirksamen Hilfe, die das Reich [im Konstanzer Vertrag von 1153] der Kirche zu leisten versprach, kam der Papst den persönlichen Wünschen Friedrichs entgegen. Die Scheidung der kinderlosen Ehe mit seiner ungeliebten Gemahlin, Adela von Vohburg, wurde ausgesprochen“. Heinz ZATSCHEK, Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153, Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 210, 3. Abh. (1930) S. 20: „Erst wenn man diese stillschweigende Übereinkunft [= die angeblich von Rainald von Dassel im Auftrag Friedrichs beim Papst ausgehandelte Scheidung von Adela und die Absetzung von vier deutschen Bischöfen] mit dem Konstanzer Vertrag zusammenhält, gewinnt man die entsprechende Erklärung, warum das Papsttum, das Ende 1152 nicht wesentlich günstiger dastand als Friedrich I., im Konstanzer Vertrag besser davongekommen war. Die Ehescheidung und freie Hand gegenüber dem Episkopat, beides war für Friedrich von größter Bedeutung“. Odilo ENGELS, Die Staufer (Urban-Taschenbücher 154, 2. ergänzte Aufl. 1977) S. 57 f.: „Unter diesen Umständen stellt der politisch entschiedene Ausgang des Eheprozesses eine geradezu gewagte Konzession der Kurie dar. Bezeichnenderweise war sie wohl Gegenstand der Vertragsverhandlungen, aber nicht Bestandteil des [Konstanzer] Vertrages. ... Die außerhalb des Vertragstextes fixierten Gegenleistungen hoben die einseitige Ausrichtung der Vertragsbestimmungen wieder auf“. DERS., Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 37) S. 256, möchte die Eheannullierung auch in den Zusammenhang der nach dem Tode Konrads III. erforderlichen Fortsetzung der Byzanzpolitik am Hofe Friedrichs I. stellen, wobei es um die Korrektur einer von Konrad III. an Kaiser Manuel von Byzanz gegebenen Zusage gegangen sein könnte, das gemeinsam zu erobernde süditalienische Normannenreich seiner Schwägerin Bertha (Irene) von Sulzbach als Mitgift zu überlassen, nämlich die „zugesagte Mitgift durch eine erneute Heirat [d.h. eine Heirat einer byzantinischen Prinzessin durch Friedrich] zurückzuholen. ... Praktisch verpflichtete sich Eugen III. damit [= mit der Zustimmung zur Eheannullierung], seinen Anteil an der Heirat des Königs mit einer Byzantinerin zu leisten“.

39) Schon Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (8. unveränderte Aufl. 1954) S. 203, glaubte, die Haltung der päpstlichen Legaten in Konstanz 1153 folgendermaßen kommentieren zu müssen: „Indem sie Friedrichs Scheidung von Adela von Vohburg zustimmten, verleugneten sie das kirchliche Recht und die kirchliche Würde“.